

## **Ausführungsbestimmungen für die Vergabe von Stipendien für besonders begabte Spitzensportler und Spitzensportlerinnen im Rahmen des Deutschlandstipendiums**

Gemäß §2 Absatz 5 der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien der Universität zu Köln vom 31. Januar 2019 (amtliche Mitteilungen 05/2019)) erlässt das Rektorat der Universität zu Köln folgende Ausführungsbestimmung zur besonderen Förderung von Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen im Rahmen des Deutschlandstipendiums:

### Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Definition Spitzensportler/ Spitzensportlerin
- §3 Nachweis der Förderfähigkeit
- §4 Auswahl der zu fördernden Spitzensportler/ fördernde Spitzensportlerin
- §5 Verwendung der Mittel
- §6 Rückgabe der Mittel
- §7 Schlussbestimmung

### §1 Geltungsbereich

- (1) Die Nordrhein-westfälische Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport (kurz: Sportstiftung NRW) unterstützt die Universität zu Köln im Rahmen des Deutschlandstipendiums jährlich mit mindestens sechs zweckgebundenen Stipendien.
- (2) Die durch die Sportstiftung NRW zur Verfügung gestellten Stipendien werden im Rahmen der Auswahl nach §4 dieser Ausführungsbestimmungen durch die Universität zu Köln zur Förderung besonders begabte Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen verwendet

### §2 Definition Spitzensportler/ Spitzensportlerin

- (1) Für die Förderung im Rahmen eines Stipendiums der Sportstiftung NRW muss der/ die Geförderte nachweisen, dass er/ sie Spitzensportler/ Spitzensportler ist.
- (2) Spitzensportler/ Spitzensportlerin im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist, wer den Anforderungen des §4 Absatz 3 Hochschulzugangsgesetzes NRW vom 18. 11. 2008, zuletzt geändert am 11.02.2017, entspricht.

### §3 Nachweis der Förderfähigkeit

- (1) Der Antragsteller/ die Antragstellerin hat im Rahmen seiner/ ihrer Bewerbung für ein Stipendium durch eine Bescheinigung des zuständigen Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachzuweisen, dass er/ sie Spitzensportler/ Spitzensportlerin im Sinne des §2, Absatz 2 dieser Ausführungsbestimmung ist. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als ein Jahr sein.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 muss im Rahmen der Bewerbung für das Stipendium erfolgen und spätestens zum Bewerbungsschluss vorliegen. Eine Berücksichtigung von Nachweisen, die nach Bewerbungsschluss eingereicht werden, ist nicht möglich.

### §4 Auswahl der zu fördernden Spitzensportler/ fördernde Spitzensportlerin

- (1) Die für die Förderung von Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen zur Verfügung gestellten Stipendien werden gleichmäßig auf die Fakultäten der Universität zu Köln aufgeteilt.

- (2) Sofern die Anzahl der je Fakultät zur Verfügung stehenden Stipendien im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen der Anzahl der vollständigen Bewerbungen je Fakultät entspricht, kann die Förderung direkt erfolgen.
- (3) Sofern die Anzahl der vollständigen Bewerbungen für ein Stipendium je Fakultät die zur Verfügung stehende Anzahl an Stipendien im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen übersteigt, ist eine Reihung der Bewerbungen nach Absatz 4 vorzunehmen.
- (4) Die Reihung der Bewerbungen erfolgt anhand der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen im aktuellen Studium durch die entsprechende Fakultät. Der Bewerber/ die Bewerberin hat hierzu den Bewerbungsunterlagen geeignete Leistungsnachweise beizulegen. Liegen noch keine Leistungsnachweise vor, kann hilfsweise auf die Note der Hochschulzugangsberechtigung zurückgegriffen werden.
- (5) Die Reihung der Bewerbungen ist je Fakultät durchzuführen.
- (6) Gefördert werden sollen die in der Reihung nach Absatz 5 geeignetsten Studierenden.
- (7) Sofern ein Stipendiat/ eine Stipendiatin sein/ ihr Stipendium zurückgibt oder aus anderen Gründen nicht weiter gefördert werden kann, kann für die Restlaufzeit des jeweiligen Stipendiums dieses neu vergeben werden. Hierbei ist auf Bewerbungen von Spitzensportlerinnen und Spitzensportler aus der Fakultät zurückzugreifen, aus der auch die ursprünglich geförderten Studierenden stammen. Die Reihung der Bewerbungen nach Absatz 5 ist zu berücksichtigen.

#### §5 Weitere Verteilung der Stipendien

- (1) Sofern je Fakultät weniger Bewerbungen im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen vorliegen, als entsprechende Stipendien bereitstehen, können die nicht genutzten Stipendien für Studierende anderer Fakultäten genutzt werden.
- (2) Für eine Verteilung im Sinne des Absatz 1 ist die Gesamtzahl der Bewerbungen je Fakultät zu berücksichtigen. Ein nicht genutztes Stipendium im Sinne des Absatz 1 soll hierbei der Fakultät mit den meisten Bewerbungen für ein Stipendium zur Förderung von Spitzensportlern/ Spitzensportlerinnen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sofern weitere nicht genutzte Stipendien vorliegen, sind diese nach Reihenfolge der Zahl der je Fakultät vorliegenden Bewerbungen auf die weiteren Fakultäten zu verteilen.

#### §6 Rückgabe der Mittel

Liegen insgesamt weniger Bewerbungen für Stipendien zu Förderung von Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen im Sinne des §2 vor, sind die überzähligen Stipendien dem Stipendiengeber zurückzugeben.

#### §7 Schlussbestimmung

Diese Ausführungsbestimmungen für die Vergabe von Stipendien für besonders begabten Spitzensportler und Spitzensportlerinnen im Rahmen des Deutschlandstipendiums treten am 01.05.2019 in Kraft. Eine Änderung oder ein Außer-Kraft-Setzen ist jederzeit durch einen Beschluss des Rektorates möglich.